



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

- 8. SEP. 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	57 GE 9 86
Datum:	12. SEP. 1986
Verteilt	16. SEP. 1986

*St. Neßelböck*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-420/169-1986

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986; Stellungnahme  
Bzg.: do. Zl. 06 0102/IV/6/86

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 8.9.1986

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986, dessen Kernstück eine Tarifanpassung im Bereich der Lohn- und Einkommenssteuer darstellt, beinhaltet die Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, welche für die am Finanzausgleich teilhabenden Gebietskörperschaften mit einem einschneidenden Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein werden. Gemäß der mit Schreiben vom 12.8.1986, Zl. VST-1140/67-1986, von der Verbindungsstelle der Bundesländer versandten Übersicht betreffend die Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 1986 in den Jahren 1987 und 1988 dürften die budgetären Gesamtausfälle des Bundeslandes Salzburg im kommenden Finanzjahr bei rund 138,4 Mio. S und im Jahr darauf bei rund 150,6 Mio. S liegen. Angesichts dieses Umstandes muß auf die Abhaltung von Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984, in der geltenden Fassung gedrungen werden.

- 2 -

Eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der im Jahre 1983 auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenen öffentlichen Abgaben zeigt, daß der Bund mit rund 220,8 Mrd. S die Länder ohne Wien (34,1 Mrd. S), die Gemeinden ohne Wien (35,7 Mrd. S) sowie Wien als Land und Gemeinde (23,7 Mrd. S) um ein Mehrfaches überflügelt (siehe dazu: Daten zum Finanzausgleich, Entwicklung seit 1972, herausgegeben von der Verbindungsstelle der Bundesländer im Februar 1986, Seite 11). Das eben aufgezeigte Verhältnis beträgt 70,26 % (Bund) : 10,84 % (Länder ohne Wien) : 11,36 % (Gemeinden ohne Wien) : 7,54 % (Wien). Wenngleich sich durch die Paktierung des Finanzausgleiches 1985 an diesen Prozentzahlen gewisse geringfügige Änderungen in erster Linie zu Gunsten der Gemeinden und zu Lasten des Bundes ergeben haben mögen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die als Folge der Lohn- und Einkommenssteuerreform für die kommenden Finanzjahre prognostizierten Gesamtausfälle an Abgabenerträgen die Länder und Gemeinden in der Relation wesentlich härter treffen als den Bund. Die für das kommende Jahr von der Verbindungsstelle errechneten Mindereinnahmen des Bundes (5,1 Mrd. S) verhalten sich zu denen der Länder ohne Wien (1,8 Mrd. S), der Gemeinde (0,9 Mrd. S) im Prozentsatz 57,2 % : 20,2 % : 10,1 % : 12,5 %. Da die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden), die Gewährung von Finanzzuweisungen und Zuschüssen sowie die Landesumlage laut § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45/1948, in der geltenden Fassung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen hat und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden (Grundsatz der Finanzausgleichsgerichtigkeit), andererseits jedoch die Regelungen des geltenden Finanzausgleiches unter Einhaltung dieser Maxime erstellt wurden, muß daher auf eine Abgeltung der durch die beabsichtigte Steuerreform für die Länder bedingten finanziellen Schlechterstellung gegenüber dem Bund gedrungen werden.

- 3 -

Dieser Aspekt unterstreicht umso mehr das dringliche Erfordernis nach Durchführung der bereits erwähnten Verhandlungen gemäß § 5 FAG.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

